

Abstimmungsvorlagen vom 30. November 2025

- 3 Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 26. Juni 2025 –
Erhöhung des Vermögensverzehrs
- 4 Laufen, Verlegung der Naubrücke: Genehmigung des Generellen
Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und
Realisierung

ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BI
NGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
TAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN S
BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN
ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
RKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
EINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ
ANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRE
EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN
CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN AR
HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNE
LAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB
IKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
NGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
EN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLING
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL
NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMIN
NDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSING
ITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITT
BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEF
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITI
NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFING
CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
HENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT
EFEN FÜLLINSWIL OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSC
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN
NINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENB
SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG T
LEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLING
ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSWIL OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND
DSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
3 Kantonale Abstimmungsvorlage Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 26. Juni 2025 – Erhöhung des Vermögensverzehr	
Informationen zur Vorlage	4–9
Text des Landratsbeschlusses	10
4 Kantonale Abstimmungsvorlage Laufen, Verlegung der Naubrücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung	
Informationen zur Vorlage	12–21
Text des Landratsbeschlusses	22

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 30. November 2025 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 26. Juni 2025 –
Erhöhung des Vermögensverzehr
- JA** zu Laufen, Verlegung der Naubrücke: Genehmigung des Generellen Pro-
jekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung



Erklärvideo zur Abstimmung:
www.bl.ch/abstimmungsvideos

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 26. Juni 2025 – Erhöhung des Vermögensverzehr

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 26. Juni 2025 betreffend Erhöhung des Vermögensverzehr annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 26. Juni 2025 der Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes mit 53:22 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Das 4/5-Mehr von 61 Stimmen wurde nicht erreicht; das Gesetz unterliegt somit der obligatorischen Volksabstimmung.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge (AHV/IV) reichen nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird ein Teil des Vermögens als Einnahme berücksichtigt. Dieser sogenannte Vermögensverzehr beträgt heute bei AHV-Beziehenden jährlich 10 Prozent und bei IV-Beziehenden 6,7 Prozent des Vermögens, welches den Freibetrag übersteigt.

Die Kantone können bei Personen, welche in Heimen oder in Spitälern leben, den Vermögensverzehr auf maximal 20 Prozent erhöhen. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher als einziger Kanton von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Daher soll der jährliche Vermögensverzehr auf 20 Prozent erhöht werden. Für den Kanton und die Gemeinden resultieren dadurch anfänglich jährliche Entlastungen von 1,15 Millionen Franken respektive 1,75 Millionen Franken. Entsprechend müssen vermögende EL-Beziehende einen grösseren Anteil ihrer Heimkosten selbst bezahlen. Durch die bestehenden Freibeträge ist sichergestellt, dass niemand auf Sozialhilfe angewiesen sein wird oder sich einen Heimaufenthalt nicht mehr leisten kann. EL-Beziehende, welche zu Hause wohnen, sind nicht betroffen.

Eine klare Mehrheit des Landrats und der Regierungsrat sprechen sich für die vorgeschlagene Änderung aus. Eine Minderheit im Landrat lehnt die Vorlage ab, weil damit die Kantonsfinanzen zulasten der EL-Beziehenden saniert würden.

Die Vorlage im Detail

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Weil die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge (AHV/IV) nicht immer ausreichen, um die Lebenshaltungskosten der Rentenbeziehenden vollständig zu decken, gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Die

jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) demjenigen Betrag, um den die anerkannten Ausgaben einer Person deren anrechenbare Einnahmen übersteigen. Als anrechenbare Einnahmen zählen unter anderem ein Anteil des Vermögens. Dieser sogenannte Vermögensverzehr beträgt bei AHV-Beziehenden 10 Prozent und bei IV-Beziehenden 6,7 Prozent des Vermögens, welches den Freibetrag übersteigt. Dieser Freibetrag beläuft sich bei Alleinstehenden auf 30'000 Franken und bei Ehepaaren auf 50'000 Franken. Er wird bei Ehepaaren um 300'000 Franken erhöht, wenn ein Ehegatte im Heim oder im Spital und der andere Ehegatte in einer eigenen Liegenschaft wohnt.

Die Kantone haben bei der Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen einen gewissen Handlungsspielraum. So können sie beispielsweise bei Personen, welche in Heimen oder in Spitälern leben, den Vermögensverzehr auf maximal 20 Prozent erhöhen. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher als einziger Kanton keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht. Alle anderen Kantone haben entweder bei den AHV-Beziehenden und/oder bei den IV-Beziehenden einen höheren Vermögensverzehr festgelegt.

Die Erhöhung des Vermögensverzehrs wurde letztmals in einer Volksabstimmung im Jahr 2014 vom Baselbieter Volk mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 51,8 Prozent abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde jedoch das ELG des Bundes revidiert (ELG-Revision 2021): Seit dem Jahr 2021 wird einerseits das Vermögen der EL-Beziehenden stärker herangezogen, indem eine Eintrittsschwelle eingeführt und die Freibeträge gesenkt wurden. Andererseits wird seither ein Teil der ausgerichteten Ergänzungsleistungen nach dem Tod des EL-Beziehenden von den Erben zurückgefordert.

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung des Vermögensverzehrs bei EL-Beziehenden auf 20 Prozent resultiert dem Kanton anfänglich eine jährliche Entlastung von rund 1,15 Millionen Franken. Noch deutlicher fällt diese Entlastung für die Gemeinden aus: Sie beläuft sich auf jährlich rund 1,75 Millionen Franken. Entsprechend haben vermögende EL-Beziehende einen grösseren Anteil ihrer Heimkosten aus dem eigenen Vermögen zu finanzie-

ren. Das bedeutet, dass die durchschnittlichen Ergänzungsleistungen pro Heimbewohnenden um rund 120 Franken pro Monat sinken. EL-Beziehende mit einem Vermögen unter dem Freibetrag sind aber von dieser Kürzung nicht betroffen. Dadurch ist sichergestellt, dass aufgrund der Erhöhung des Vermögensverzehrs niemand auf Sozialhilfe angewiesen sein wird oder sich einen Heimaufenthalt nicht mehr leisten kann. Mit dem zusätzlichen Freibetrag auf selbstgenutzten Liegenschaften wird zudem gewährleistet, dass kein Ehepaar die eigene Liegenschaft verkaufen muss, wenn einer der beiden Ehegatten ins Heim eintritt.

EL-Beziehende, die zu Hause wohnen, sind ebenfalls nicht von der Massnahme betroffen. Sie unterliegen weiterhin dem heutigen, tieferen Vermögensverzehr. Damit besteht ein finanzieller Anreiz, länger eigenständig zu wohnen und erst später in ein Heim einzutreten.

Eine klare Mehrheit des Landrats und der Regierungsrat sprechen sich aus diesen Gründen für die vorgeschlagene Änderung aus. Von den Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage wird moniert, dass damit die Kantonsfinanzen zulasten der EL-Beziehenden saniert werden. Dadurch würde der finanzielle Druck auf die EL-Beziehenden zunehmen. Zudem sei das Vermögen oftmals nicht frei verfügbar, sondern in Anlagen und Wertgegenständen gebunden. Der Einspareffekt sei gar nicht so gross, weil ein Teil der Ergänzungsleistungen ohnehin nach dem Ableben eines EL-Beziehenden zurückgefordert werden könne.

Stellungnahme des Regierungsrats

Gemäss Verfassungsauftrag dienen die Ergänzungsleistungen der Existenzsicherung und sollen gezielt Menschen zugutekommen, die ohne diese Unterstützung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Die vorgeschlagene Revision des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes tangiert diesen Grundsatz nicht. Der Kanton Basel-Landschaft vollzieht, was sämtliche anderen Kantone bereits vollzogen haben, nämlich den vom Bund gewährten Spielraum betreffend Verwendung der Eigenmittel EL-Beziehender zu nutzen. Alle anderen Kantone haben entweder bei den AHV-Bezie-

henden und/oder bei den IV-Beziehenden einen höheren Vermögensverzehr festgelegt. Es ist trotz höherem Vermögensverzehr gewährleistet, dass sich niemand den Heimaufenthalt nicht mehr leisten kann oder auf Sozialhilfe angewiesen sein wird.

Die Zahl der EL-Beziehenden zur AHV dürfte in den kommenden Jahren aufgrund der zunehmenden Anzahl älterer Menschen ansteigen. Die Alterung der Bevölkerung geht einher mit einem zunehmenden Pflegebedarf. Die Ergänzungsleistungen spielen bei der Finanzierung von Heimaufenthalten eine wichtige Rolle, da rund die Hälfte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner darauf angewiesen ist.

Ein zentrales Anliegen der EL-Reform 2021 auf Bundesebene war die stärkere Berücksichtigung des Vermögens. Im Kanton Basel-Landschaft besteht beim Vermögensverzehr ein bislang nicht ausgeschöpfter Spielraum für eine finanzielle Entlastung von Kanton und Gemeinden. Mit der Ausschöpfung dieses Spielraums können die erwarteten Mehrkosten aufgrund der demografischen Entwicklung abgefedert werden.

EL-Beziehende werden ihren Lebensstandard aufrechterhalten können. Dies deshalb, weil der Vermögensfreibetrag unangetastet bleibt. Ein erhöhter Vermögensverzehr ist einzig auf dem über dem Freibetrag liegenden Vermögensteil möglich.

Wer Ergänzungsleistungen bezieht, soll künftig mehr von seinem Vermögen aufbrauchen. Dadurch wird in vielen Fällen der von den Erben zurückzuzahlende Betrag für bezogene Ergänzungsleistungen kleiner – insofern wird der bürokratische Aufwand reduziert, indem nicht eine Auszahlung erfolgt, die dann wieder zurückgefordert wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Regierungsrat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 26. Juni 2025 der Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes mit 53:22 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Das 4/5-Mehr von 61 Stimmen wurde nicht erreicht; das Gesetz unterliegt somit der obligatorischen Volksabstimmung.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes anzunehmen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2025/145:](#)

Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehrs



Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)

Änderung vom 26. Juni 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 833, Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom
15. Februar 1973 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG BL)

§ 2d (neu)

Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen

¹ Der Vermögensverzehr beträgt bei Personen, die in einem Heim oder in
einem Spital leben, 1/5 des Reinvermögens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Laufen, Verlegung der Naubücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 22. Mai 2025 betreffend Laufen, Verlegung der Naubücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 22. Mai 2025 dem Generellen Projekt und der Ausgabenbewilligung der Verlegung der Naubücke in der Stadt Laufen mit 77:2 Stimmen zugestimmt. Gegen den Beschluss ist das fakultative Planungsreferendum ergriffen worden.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Landratsbeschluss vom 22. Mai 2025 betreffend Laufen, Verlegung der Naubücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Aktuell wird das Hochwasserschutzprojekt in Laufen realisiert. Zentrales Element ist, der Birs mehr Raum zu geben. Dazu muss die bestehende Naubücke ersetzt werden. Ursprünglich war ein Ersatzneubau an gleicher Stelle geplant.

2019 konnte der Kanton Basel-Landschaft jedoch das Firmengrundstück der Spilag in der Norimatt erwerben. Dieses ist wichtig, um der Birs mehr Raum zu geben. Gleichzeitig eröffnet es die Möglichkeit, anstelle des 1:1-Ersatzes am bisherigen Standort eine flussabwärts verlegte Naubücke zu erstellen.

Um herauszufinden, welcher Brückenstandort vorteilhafter ist, wurde ein Vergleich durchgeführt. Dieser zeigte zwar höhere Kosten auf, offenbarte jedoch zugleich wesentliche Verbesserungen für das gesamte Verkehrssystem, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie eine Aufwertung der Freifläche zwischen Stedtli, Schlachthaus und Eishalle im Hinblick auf Naherholung, Freizeit und Sport. Die verlegte Naubücke ist zudem mit künftigen Entwicklungen kompatibel, beispielsweise im Zusammenhang mit der Zentrumsentlastung Laufen.

Für die Verlegung der Naubücke hat der Landrat 34,375 Millionen Franken gesprochen. Davon übernimmt der Bund im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel voraussichtlich 5,8 Millionen Franken.

Gegen den Landratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Das Referendumskomitee kritisiert unter anderem die höheren Kosten sowie die Lärmbelastung im Norimattquartier und spricht sich für den Ersatz der Naubücke am heutigen Standort aus.

Die Vorlage im Detail

Sicher Leben mit der Birs

Das Hochwasser im Jahr 2007 hat in der Stadt Laufen grosse Schäden verursacht. Um den Hochwasserschutz zu verbessern, hat der Kanton in mehrjähriger Arbeit das Projekt «Hochwasserschutz Birs» erarbeitet. Der Ersatz der Naubrücke ist dabei ein Kernelement, das Laufen künftig vor Jahrhunderthochwassern schützen soll.

Das Projekt: Verlegung von Naubrücke und Naustrasse

Die durchgeführte Vergleichsstudie zwischen den Varianten «Ersatz der Naubrücke am bestehenden Standort» und «Verlegung der Naubrücke» spricht sich klar zugunsten der Verlegung aus.

Die neue Naubrücke wird zwischen Norimatt und Eissporthalle die Birs als gekrümmte Bogenbrücke überspannen.

Die kantonale Naustrasse erhält eine neue Linienführung. Nach der Brücke verläuft sie um die Eishalle und anschliessend parallel zum SBB-Trasse, bis sie nach der Unterführung Schliffweg in die heutige Naustrasse übergeht.

Die bestehende Naubrücke wird rückgebaut.

In den Kosten von 46,8 Millionen Franken sind die neue Brücke, der Neubau der Strasse, der neue Kreis, die Unterführungen Schliffweg und Eishalle sowie der neue Amthaussteg enthalten.

Von diesen 46,8 Millionen Franken wurden bereits 12,4 Millionen Franken bewilligt (Neubau der Naubrücke über den Hochwasserschutz sowie vorlaufende Planungen). Somit sind nur noch 34,4 Millionen Franken zu finanzieren.

Vorteile der Verlegung der Naubrücke

- **Bündelung Verkehrswege, Lärmentlastung:** Die Verlegung der Naubrücke ermöglicht die Bündelung von Bahn und Strasse und führt so zu einer spürbaren Reduktion der Lärmbelastung. Zugleich wird die trennende Wirkung der heutigen Naustrasse reduziert.
- **Verbesserungen für Auto-, Fuss- und Veloverkehr, höhere Verkehrssicherheit:** Dank dem Ausbau der Fuss- und Velowege können der motorisierte Verkehr und der Fuss- und Veloverkehr optimal entflochten werden. Dies erhöht die Verkehrssicherheit, insbesondere für Schulkinder. Hierzu werden Velostreifen, Fuss- und Velowege, ein neuer Amtshaussteg und eine Unterführung für den Velo- und Fussverkehr bei der Eishalle realisiert. Der Fussverkehr erhält ein zusammenhängendes, verkehrsberuhigtes und die Stadtteile verbindendes Netz. Eine Querung der Kantonsstrasse ist nicht mehr notwendig.
- **Freizeit und Naherholung an der Birs:** Dank der Verlegung der Naubrücke entsteht zwischen Birsufer, Altstadt und Eissporthalle ein zusammenhängender Grünraum als attraktives Gebiet für Naherholung, Freizeit und Sport. Dieses Naherholungsgebiet ist über den Amtshaussteg direkt mit der Altstadt Laufen verbunden. In Zusammenhang mit seinem hohen Entwicklungspotenzial sind bereits verschiedene private und öffentliche Projekte geplant. Das Gebiet ist, ebenso wie das nördliche Birsufer, gut für den privaten und öffentlichen Verkehr erschlossen. Die neue Unterführung zum Schwimmbad ermöglicht eine Optimierung der Parkplätze für die Nutzerinnen und Nutzer der Eissporthalle.
- **Kompatibilität mit der Zentrumsentlastung:** Die Verschiebung der Naubrücke ist kompatibel mit künftigen Entwicklungen des Strassensystems, namentlich mit den Planungen zur Zentrumsentlastung Laufen.
- **Die Variante «Ersatzbrücke am bestehenden Standort» bietet diese Vorteile nicht.** Bei der verworfenen Variante bleiben die Verkehrsprobleme der heutigen Strassenführung ungelöst. Zudem würde ausschliesslich die Ersatzbrücke finanziert, ohne die zuvor genannten Vorteile zu berücksichtigen.

Nachteile der Verlegung der Naubrücke

- **Mehrkosten:** Der grösste Nachteil der Verlegung sind die deutlich höheren Baukosten für die komplexere Bogenbrücke und die zusätzlichen Teilprojekte Amthaussteg, Kreuzungsbereich Schliffweg, Unterführung Eishalle und neuer Kreisel Baslerstrasse.
- **Immissionen:** Für den motorisierten Individualverkehr führt die Verlegung für wenige Verbindungen zu einer Fahrzeitverlängerung im Sekundenbereich. Die Verlegung führt im Gebiet Norimatt ausserdem zu einer höheren Lärmbelastung (bei deutlicher Entlastung insgesamt).

Diskussion im Landrat

Der Landrat hat das Geschäft zur Verlegung der Naubrücke an seiner Sitzung vom 22. Mai 2025 behandelt. Das Eintreten war unbestritten. Alle Referentinnen und Referenten würdigten die Vorlage.

Stellungnahme des Referendumskomitees

NEIN zur Verlegung der Naubrücke – eine zu teure Mogelpackung fürs Laufental

Die total **46,8 Millionen Franken** teure Verlegung der Naubrücke löst keine Verkehrsprobleme in Laufen, ist ökologisch nicht nachhaltig und entwertet das Wohnquartier Norimatt. Der schon fertig geplante Ersatz der Brücke am bestehenden Ort für nur **10,485 Millionen Franken** bietet mehr effektiven Nutzen.

Komplexes Projekt

Die ungünstige Streckenführung hinter der Eishalle erfordert teure und komplexe «Kunstabauten» – darunter auch den Abriss und Neubau der tadellosen Kletterhalle des SACs. Es ist mit Kostenüberschreitungen zu rechnen, welche die Baselbieter Steuerzahlenden zusätzlich belasten werden.

Wenig Nutzen für hohe Kosten

Bei einer Verlegung liegt der Mehrzweckplatz direkt an der Strasse und ist wegen des Lärms schlecht geeignet für Veranstaltungen wie Open-Air-

Kinos oder Gewerbe-Ausstellungen. Auch der dahinter liegende Birsark wird vom Lärm geplagt sein und verliert so an Wert als Naherholungsgebiet. Da die verlegte Brücke 1 Meter über das Bahngleise ragt, wird auch das Schwimmbad mehr Lärm ausgesetzt werden. Wegen der Verlegung gehen auch etwa 36 zentrumsnahe Parkplätze verloren, für welche die Stadt Laufen zusätzlich entschädigt werden soll (nicht im Budget enthalten).

Entwertung Wohngebiet Norimatt/Spilag

Der Lärm wird durch die Verlegung nicht gebündelt und minimiert, wie behauptet. Bei der Norimatt und dem Spilag-Areal entsteht durch den Kreisel und die neue Brücke mehr Lärm, und zwar von zwei Seiten her. Dabei hätten Norimatt und Spilag-Areal zusammen das Potenzial, eine erstklassige Wohnlage für potente Steuerzahlende zu sein. Die sanfte Auenlandschaft der Birs wäre ein toller Ort, wo Kinder naturnah aufwachsen könnten. Das Spilag-Areal gehört dem Kanton BL und verliert bei einer Verlegung der Brücke massiv an Wert.

Verkehrsprobleme lösen oder verursachen?

Dem Autoverkehr wurde beim Variantenvergleich wenig Wert beigemessen. Eine Kantonsstrasse direkt an eine Eishalle zu legen, ist äusserst fragwürdig. Eltern werden ihre Kinder während der Stosszeiten ins Training bringen. Die Halle blockiert die Sicht und erschwert vorausschauendes Fahren. Auch bei der Unterführung Schliffweg zum Schwimmbad sind die Sichtverhältnisse schlecht (sagt der Variantenvergleich) und die Einfahrt auf die neue Kantonsstrasse ist schwierig. Dadurch droht während der Stosszeiten Rückstau.

Weniger ist Mehr

Das Projekt ist vorteilhaft für den Velo- und Fussgängerverkehr, aber nicht wegen der verlegten Brücke, sondern dank dem Bahndurchstich bei der Eishalle und dem Fussweg zum Schwimmbad. Gemäss Vorlage kostet dies «nur» 1,5 Millionen Franken und soll vom Bund erstattet werden. Das könnte man auch bei einem Ersatz der Brücke bauen.

Ökologisch fragwürdig

Der Landverbrauch für die Verlegung ist mit 1600m² achtmal höher als beim Ersatz der Brücke am bestehenden Ort. Wegen den engen Platzver-

hältnissen hinter der Eishalle muss der Bahndamm und damit eine mehr als 100 Meter lange Naturhecke abgetragen werden. Wertvoller Lebensraum für Vögel, Igel und Insekten geht verloren.

Eine Mogelpackung für das Laufental

Bei der Verlegung der Brücke geht es nur vordergründig um die «Entwicklung» von Laufen. Gemäss «Korridorstudie N18» des Bundes ist die Verlegung der Brücke die erste Etappe der «Zentrumsentlastung Laufen» (Stichwort «Spange Nau»), die statt der «Umfahrung Laufen–Zwingen» gebaut werden soll. Da die N18 dem Bund gehört, ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton BL diese mitfinanzieren soll. Im Planungskredit für eine mögliche Umfahrung Laufen–Zwingen aus dem Jahr 2000 wurde eine «Zentrumsentlastung Laufen» als «ungenügend» abgelehnt und nicht weiter verfolgt. Lärm und Emissionen würden nur verlagert. Der Regierungsrat sollte wissen, dass das Laufental eine «Umfahrung Laufen–Zwingen» braucht, keine halbhatzige Zentrumsentlastung.

Darum NEIN zur Verlegung der Naubrücke in Laufen!

Komitee gegen die Verlegung der Naubrücke

www.naubrücke-bleibt.ch



Die Ersatzbrücke am ursprünglichen Ort, schon im Jahr 2021 fertig geplant

Stellungnahme des Regierungsrats

Mehr als nur Hochwasserschutz

Das Projekt Verlegung Naubrücke ist mehr als ein Baustein zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Laufen. Die Überarbeitung des Projekts ermöglicht nicht nur die Verbesserung der Verkehrssituation, sondern wertet das Zentrum von Laufen stark auf. Es ist ein ganzheitliches Projekt, das nicht zuletzt dank der sehr guten Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Stadt Laufen zustandegekommen ist.

Die Verlegung der Naustrasse hat einen grossen Nutzen

Das Projekt Verlegung der Naubrücke hat neben dem Hochwasserschutz zahlreiche Vorteile:

Die Verkehrsinfrastrukturen, das heisst Schiene und Strasse, werden zusammengelegt, wodurch die Lärmquellen im Gebiet Nau gebündelt werden. An der Birs kann zentrumsnah ein zusammenhängender Grünraum als Naherholungsgebiet geschaffen werden.

Die Entflechtung des motorisierten Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs verbessert die Verkehrssicherheit für alle Teilnehmenden und insbesondere auch für die Schulkinder. Diese müssen nicht mehr entlang der Kantonsstrasse gehen oder diese queren und können so sicher zur Schule und zu den Sportanlagen gelangen.

Für Zufussgehende und Velofahrende wird ein attraktives Wegnetz geschaffen, das die Quartiere sowie die Freizeit- und Sportanlagen besser miteinander verbindet.

All dies zusammen macht Laufen attraktiver. Das Nebeneinander von Stedtli, dem neuen Erholungsgebiet und der aufgewerteten Birs wird, wie man es von anderen Orten im Kanton kennt, von der Bevölkerung geschätzt und angenommen werden.

Neben den höheren Investitionskosten ist die grössere Lärmbelastung für das Quartier Norimatt als Nachteil zu nennen. Durch begleitende Massnahmen im Projekt wird die zusätzliche Lärmbelastung dort aber stark ein-

gedämmt. Insgesamt werden durch das Projekt mehr Einwohnende vom Lärm entlastet als belastet.

Die Vorteile wiegen die Mehrkosten deutlich auf

Mit den Kosten am alten Standort von 15 Millionen Franken gegenüber den 46,8 Millionen Franken am neuen Standort abzüglich der Bundesgelder von 5,8 Millionen Franken ergeben sich für den Kanton Mehrkosten von 26 Millionen Franken. Diese Mehrkosten gegenüber dem im ursprünglichen Hochwasserschutzprojekt vorgesehenen Ersatzneubau stehen jedoch die deutlichen Vorteile gegenüber, die sich durch die Verlegung der Naubücke realisieren lassen.

Ein partnerschaftliches Projekt

Der Kanton Basel-Landschaft und die Stadt Laufen haben im Projekt Hochwasserschutz und Verlegung Naubücke eng zusammengearbeitet. In Gesprächen mit allen Betroffenen konnte auch ein gemeinsames Verständnis mit den Vereinen erzielt werden, dass die Verlegung der Naubücke eine einmalige Chance darstellt.

Insgesamt stellt das Projekt eine wertvolle, breit abgestimmte Investition dar. Eine Investition, die nicht nur besser vor Hochwassern schützt, sondern die Verkehrssituation insgesamt verbessert – und die Laufen noch attraktiver macht. Diese Investition ist eine städtebauliche Chance – nicht nur für die Stadt Laufen als wirtschaftliches Zentrum, sondern auch für den Kanton Basel-Landschaft.

Die Lösung ist kompatibel mit einer zukünftigen Zentrumsentlastung. Das Projekt lässt aus verkehrsplanerischer und städtebaulicher Sicht den grösstmöglichen Handlungsspielraum offen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 22. Mai 2025 dem Generellen Projekt und der Ausgabenbewilligung der Verlegung der Naubücke in der Stadt Laufen mit 77:2 Stimmen zugestimmt. Gegen den Beschluss ist das fakultative Planungsreferendum ergriffen worden.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, den Landratsbeschluss vom 22. Mai 2025 betreffend Laufen, Verlegung der Naubücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung anzunehmen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2025/93:](#)

Laufen, Verlegung der Naubücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung



Landratsbeschluss

Laufen, Verlegung der Naubücke: Genehmigung des Generellen Projekts und der Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung

vom 22. Mai 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Generelle Projekt der Verlegung der Naubücke in der Stadt Laufen wird beschlossen.
2. Für die Projektierung und Realisierung der Verlegung der Naubücke in Laufen wird eine neue einmalige Ausgabe von 34'375'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
3. Von der in Aussicht gestellten Beteiligung des Bundes im Rahmen des Agglomerationsprogramms von voraussichtlich 5'796'000 Franken wird Kenntnis genommen.
4. Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 14 Absatz 6 des kantonalen Strassengesetzes bzw. gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 23. September 2025

Auflage: 203'000 Exemplare



Erklärvideo zur Abstimmung: www.bl.ch/abstimmungsvideos

INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
GEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL T
L THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN
PTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRÄTTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNING
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DI
LINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKEN
INDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRÄTTELN ARBOLDSWIL H
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WA
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRÄTTELN ARB
BURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
UEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
ERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
ORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTIN
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HOLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITIN
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH